

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Duppach

**Sitzungstermin:** 19.01.2023  
**Sitzungsbeginn:** 19:05 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:30 Uhr  
**Ort, Raum:** Duppach, im Dorfgemeinschaftshaus

## ANWESENHEIT:

### Vorsitz

Herr Gottfried Wawers Ortsbürgermeister

---

### Mitglieder

Herr Thomas Humble 1. Beigeordneter

---

Herr Johann Klein

---

Herr Karl-Hermann Schmitz

---

Herr Christof Weber Beigeordneter

---

Herr Richard Welter

---

Herr Rudolf Welter

---

### Verwaltung

Herr Heinz Weber Protokollführung

---

### Gäste

Herr Revierförster Thorsten Thelen Revierleitung bis 19.55 Uhr | TOP 3

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Duppach waren durch Einladung vom 10. Januar 2023 auf Donnerstag, den 19. Januar 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstbetrieb; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung
4. Erlass einer 3. Änderungssatzung zum Flurbereinigungsplan - Beratung und Beschlussfassung
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Bauanträge / Bauvoranfragen
7. Informationen des Ortsbürgermeisters
8. Anfragen / Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Grundstücksangelegenheiten
11. Bauanträge / Bauvoranfragen
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## Protokoll:

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

#### Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Duppach vom 13. Dezember 2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

#### Sachverhalt:

Von den 3 anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

### **TOP 3: Forstbetrieb; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-4637/22/09-062**

#### Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 11.11.2022 das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bekanntgemacht.

Zweck der Förderung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Bereitschaft der Kommune, die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholz-masse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die einzelne auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 beträgt sie 20 Jahre.

Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten bis zu einer Gesamtwaldfläche von 500 Hektar 100,- €/Jahr und Hektar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt die zu Grunde zu legende Fläche für die Ortsgemeinde Duppach 223 ha, sodass eine jährliche Förderung von 22.300 € in Rede steht.

Zur Kürzung der Förderung kommt es in nachfolgenden Fällen:

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Name der Rechtsgrundlage des Landes	Abzug bei der Zuwendung des Bundes
Jungwaldpflege I	5.1	VV Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft - Fördergrundsätze Wald (VV FGWald)	16 Euro pro Hektar und Jahr auf der jeweiligen Fläche
Vollständiger Nutzungsverzicht	3.1.	Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald	Abhängig vom Anteil der vom Land geförderten Fläche an der gesamten Forstfläche des Zuwendungsempfängers und der dann noch zu erbringenden Fläche, bis die 5% erreicht sind

Ob für den Forstbetrieb Duppach eine Kürzung ist Frage kommt, ist noch abschließend zu klären.

### **Beschluss 1:**

Der Ortsgemeinderat beschließt am Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

## **Beschluss 2:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der Präsentation von Revierförster Thorsten Thelen vorgestellte Variante 2 für die ca. 11,9 ha Stilllegungsflächen vorzusehen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 4: Erlass einer 3. Änderungssatzung zum Flurbereinigungsplan - Beratung und Beschlussfassung**  
**Vorlage: 2-0004/23/09-001**

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 03.01.2023 hat das Forstamt Gerolstein den Austritt aus der Drainagegemeinschaft Duppach für die im Folgenden bezeichneten Grundstücke und die Befreiung von Beitragszahlungen für alle bisher veranlagten Grundstücke im Eigentum von Landesforsten Rheinland-Pfalz zum frühest möglichen Zeitpunkt beantragt.

Die Anträge werden wie nachstehend begründet:

### **Gemarkung Duppach, Flur 4, Nr. 14/2:**

Laut Forstamt vorliegenden Entwässerungsplan liegen nur auf diesem Grundstück Drainagen. Es gibt keine Verbindungen zu benachbarten Grundstücken.

Da das Grundstück dem Zweck des Naturschutzes dient, hält das Forstamt die dortigen Drainagen für nicht notwendig.

### **Gemarkung Duppach, Flur 19, Nr. 12/2:**

Über das Grundstück von Landesforsten wird ein kleiner Teil der Parzelle Nr. 12/1 (Eigentümerin Frau Maria Christine Pick) entwässert. Das schriftliche Einverständnis der Eigentümerin zur Entnahme aus dem Drainageplan liegt vor.

### **Gemarkung Duppach, Flur 19, Nr. 9:**

Bei den auf diesem Grundstück liegenden Drainagen gibt es lediglich eine Verbindung zu dem ebenfalls Landesforsten gehörenden Grundstück Nr. 12/2. Da die Grundstücke dem Zweck des Naturschutzes dienen, halten wir die dortigen Drainagen für nicht notwendig.

Der Antrag ist mit dem Biotopbetreuer im Landkreis Vulkaneifel, Herrn Gerd Ostermann, nach einem entsprechenden Ortstermin abgestimmt worden.

Da der Flurbereinigungsplan nach § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) jedoch die Wirkung einer Gemeindegemeinschaft hat, kann dieser auch nur durch eine entsprechende Änderungssatzung geändert werden. Zur Erlangung der Rechtskraft muss diese Satzung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein veröffentlicht und zuvor von der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde nach § 58 FlurbG genehmigt werden.

Im Kriterienkatalog vom 18.07.2014 für die Zustimmung zur Herausnahme von Grundstücken aus dem Flurbereinigungsplan in der Gemarkung Duppach hat die Ortsgemeinde folgende Voraussetzungen festgelegt:

1. auf dem Grundstück fand in der Zwischenzeit eine Aufforstung statt
2. die Drainage ist auf dem Grundstück durch eine andere Nutzungsart (wie z.B. einer Bebauung) nicht mehr vorhanden
3. eine Instandsetzung durch eine über die Jahre hin entstandene Brache (wie z.B. Bewuchs oder Weiher) nicht mehr wirtschaftlich ist und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zugeführt wird

4. es kann eine Entscheidung des damaligen Vorstandes vom Wasser- und Bodenverband nachgewiesen werden, dass die Grundstücke aus der Beitragszahlung herausgenommen worden sind

Der Kriterienkatalog soll um folgenden Punkt 5 ergänzt werden:

5. eine Instandsetzung durch eine über die Jahre hin entstandenen Brachen nicht mehr wirtschaftlich ist und benachbarte Grundstücke von anderen Eigentümern nicht unmittelbar davon betroffen sind.

Ausnahmefall: Vom benachbarten Grundstück entwässert ein Drainagesammler über das zur Herausnahme anstehende Grundstück. Liegt hierzu eine Einverständniserklärung vom benachbarten Grundstück vor, so besteht damit auch die Möglichkeit dieses Grundstück aus dem Flurbereinigungsplan herauszunehmen.

Die Ortsgemeinde Duppach nimmt zu den Anträgen wie folgt Stellung:

#### **Gemarkung Duppach, Flur 4, Flurstück 14/2**

Die Ortsgemeinde Duppach sieht keine Möglichkeit, dieses Grundstück aus dem Flurbereinigungsplan herauszunehmen. Auf dem Grundstück von Landesforsten liegt ein Hauptsammler, worüber auch das darüberliegende Grundstück im Flur 4, Flurstück 13/1 mit entwässert wird. Dieses Grundstück wird noch intensiv landwirtschaftlich genutzt. Des Weiteren befindet sich entlang des Grundstückes ein Vorfluter, der fast ausschließlich zur Drainagenentwässerung der darüberliegenden Grundstücken dient und bei Bedarf mit den Drainageneinläufen gesäubert werden muss. Diese Kosten sind auch von den Mitgliedern im Wasser- und Bodenverband zu tragen. Der Auszug in der Anlage stammt aus dem Ausführungs- und Lageplan zur Wiesen- und Ackerdränung vom damaligen Kulturamt Prüm mit Datum vom 27.06.1960 zum Wabo in der Gemeinde Duppach.

#### **Gemarkung Duppach, Flur 19, Flurstück 12/2 und Flurstück 9**

Die Ortsgemeinde Duppach befürwortet den Antrag, diese Grundstücke aus dem Flurbereinigungsplan herauszunehmen. Die Drainagen befinden sich überwiegend auf der Parzelle 9. Eine Drainage führt in das ebenfalls im Eigentum von Landesforsten befindliche Flurstück 12/2. Bezüglich der Topographie ist auch keine Beeinträchtigung der darüberliegenden Grundstücke zu erwarten. Aus der Sicht der Ortsgemeinde wird auf diesem Grundstück auch nur eine extensive Landwirtschaft betrieben und teilweise sind dort auch größere Brachflächen vorhanden.

Zum Flurstück 12/2 von Landesforsten liegt in der Anlage von der Eigentümerin Frau Maria Christine Pick eine Einverständniserklärung vor, sodass damit auch die Möglichkeit besteht, dieses Grundstück aus dem Flurbereinigungsplan herauszunehmen.

In Kenntnis der Stellungnahme der Ortsgemeinde hat das Forstamt Gerolstein per Mail am 10.01.2023 den Antrag zu Flur 4, Flurstück 14/2, zurückgenommen.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Grundstücke Gemarkung Duppach, Flur 19, Flurstücke Nr. 9 und 12/2 aus der Drainageunterhaltung, den Drainageplänen sowie der Beitragspflicht für die Drainageunterhaltung zu entlassen. Das Forstamt Gerolstein hat den Antrag zu Flur 4, Flurstück 14/2, zurückgenommen.

Eine Instandsetzung durch eine über die Jahre hin entstandene Brache ist nicht mehr wirtschaftlich und benachbarte Grundstücke von anderen Eigentümern sind nicht unmittelbar davon betroffen mit der Ausnahme Flurstück 12/2. Hierzu liegt eine Einverständniserklärung der Eigentümerin des benachbarten Grundstücks vor.

Zu diesem Zweck wird die 3. Änderungssatzung zum Flurbereinigungsplan entsprechend dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass der Kriterienkatalog, wie in der Anlage zur Sitzungsvorlage beschrieben, um den Punkt 5 ergänzt wird.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 7

**TOP 5: Grundstücksangelegenheiten**

**Sachverhalt:**

Es liegen keine Grundstückangelegenheiten vor.

**TOP 6: Bauanträge / Bauvoranfragen**

**Sachverhalt:**

Es liegen keine Bauanträge / Bauvoranfragen vor.

**TOP 7: Informationen des Ortsbürgermeisters**

**Sachverhalt:**

Es liegen keine Informationen vor.

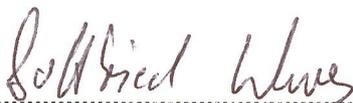
**TOP 8: Anfragen / Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

Es liegen keine Anfragen vor.

Ortsbürgermeister Gottfried Wawers schließt die öffentliche Sitzung um 20.30 Uhr.

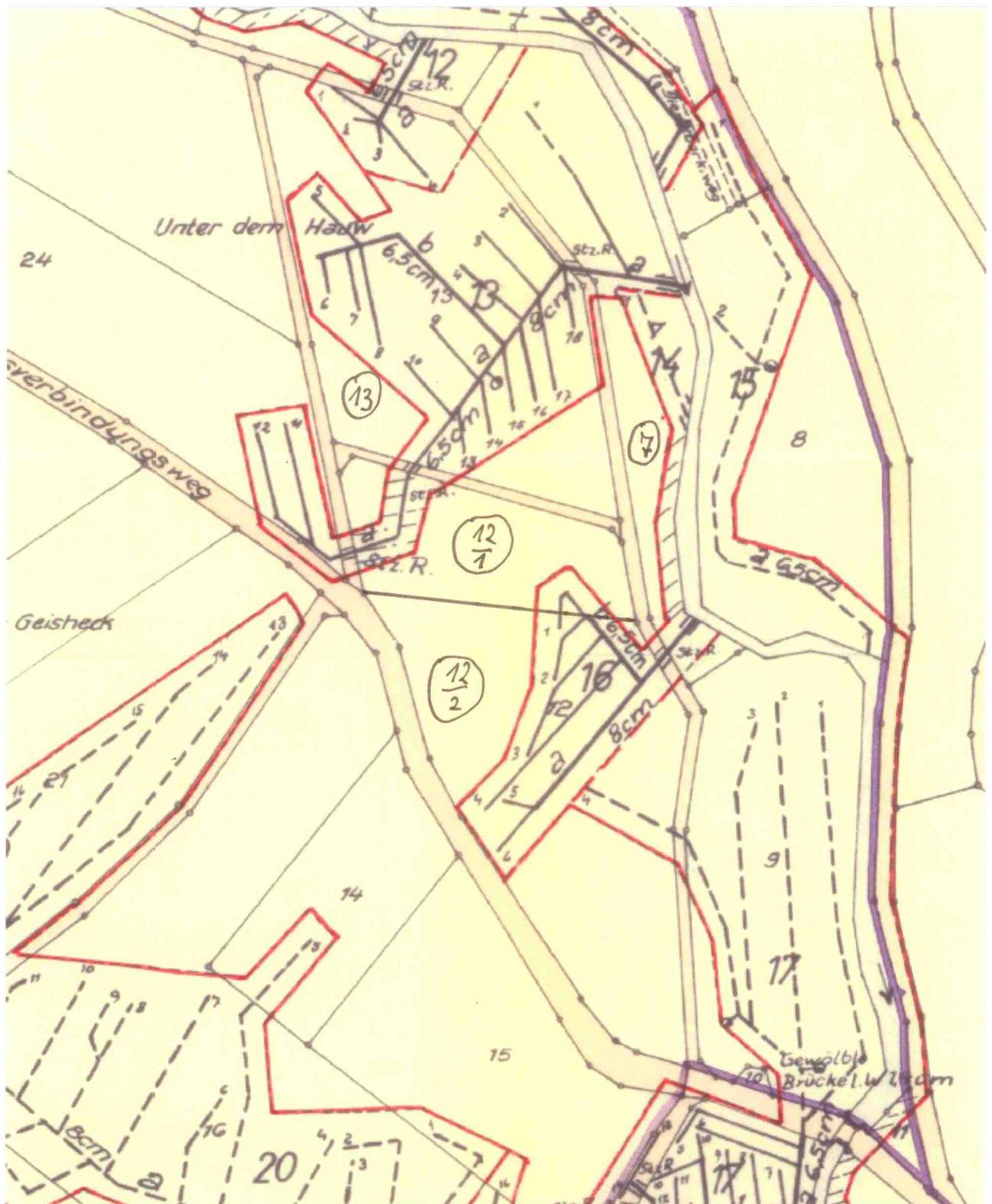
**Für die Richtigkeit:**



.....  
Gottfried Wawers  
(Vorsitzender)



.....  
Heinz Weber  
(Protokollführer)



# Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



Rheinland-Pfalz

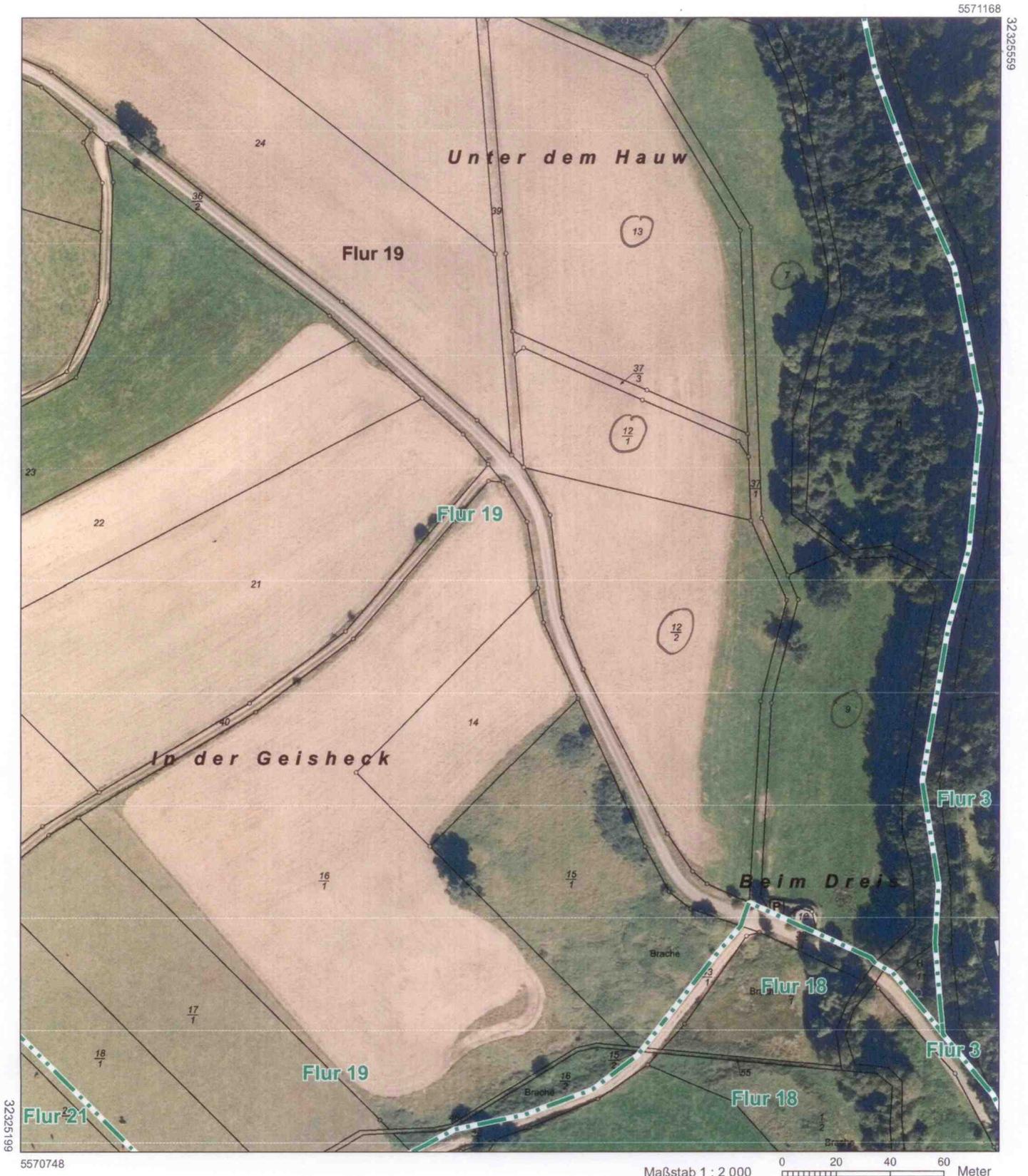
VERMESSUNGS- UND  
KATASTERAMT  
WESTEIFEL-MOSEL

Hergestellt am 14.08.2022

Flurstück: 16/1  
Flur: 19  
Gemarkung: Duppach

Gemeinde: Duppach  
Landkreis: Vulkaneifel

Im Viertel 24  
54470 Berncastel-Kues



Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Ortsgemeinde Duppach.

Nur zur internen Verwendung. Gesamtvertrag VermKV/Kommunen vom 15.10.2002

Maria Christine Pick  
Vor Buchholz 8  
54597 Duppach

Forstamt Gerolstein
Eing. 28. Dez. 2022
Aktenz. F. ....

22.12.2022

Forstamt Gerolstein  
z.H. Herrn Stephan Schmitz  
Unter den Dolomiten 6  
54568 Gerolstein

**Erhebung von Beiträgen für Drainagen der Ortsgemeinde Duppach  
hier: Ihr Schreiben vom 15.12.2022**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

ich beziehe mich auf Ihr o.g. Schreiben vom 15.12.2022.

Wie Sie mitgeteilt haben, soll die Drainage des Grundstückes (Flur 19, Flurstück 12/2), welches sich im Eigentum des Landesforsten befindet und unmittelbar an mein Grundstück, Flur 19, Flurstück 12/1, grenzt, aus dem Drainageplan herausgenommen werden.

Da ein kleiner Teil meines Grundstückes über die Parzelle des Landesforsten an das Drainagesystem angeschlossen ist, erteile ich hiermit mein Einverständnis zu dieser Maßnahme.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Christine Pick

Pick



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ortsgemeinde Duppach  
Herrn Ortsbürgermeister Gottfried Wawers  
Im Flürchen 12  
54597 Duppach

**Forstamt Gerolstein**  
Unter den Dolomiten 6  
54568 Gerolstein  
Telefon 06591 9823-0  
Telefax 06591 9823-10  
Forstamt.Gerolstein@wald-  
rlp.de  
www.wald-rlp.de

03.01.2023

Nachrichtlich:  
Herrn Biotopbetreuer  
Gerd Ostermann

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6241		Stephan Schmitz stephan.schmitz@wald-rlp.de	06591 9823-23 06591 9823-10

## Erhebung von Beiträgen für Drainagen der Ortsgemeinde Duppach

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Wawers,

hiermit beantragt das Forstamt Gerolstein den Austritt aus der Drainagegemeinschaft Duppach und die Befreiung von Beitragszahlungen für alle bisher veranlagten Grundstücke im Eigentum von Landesforsten Rheinland-Pfalz zum frühesten möglichen Zeitpunkt.

Begründung:

- Gemarkung Duppach, Flur 4, Nr. 14/2:  
Laut dem uns vorliegenden Entwässerungsplan (s. Anlage 1) liegen nur auf diesem Grundstück Drainagen. Es gibt keine Verbindungen zu benachbarten Grundstücken. Da das Grundstück dem Zweck des Naturschutzes dient, halten wir die dortigen Drainagen für nicht notwendig.
- Gemarkung Duppach, Flur 19, Nr. 12/2:  
Über unser Grundstück wird ein kleiner Teil der Parzelle Nr. 12/1 (Eigentümerin Frau Maria Christine Pick) entwässert. Uns liegt das schriftliche Einverständnis der Eigentümerin vor, dass unser Grundstück aus dem Drainageplan entnommen werden kann (s. Anlage 2).
- Gemarkung Duppach, Flur 19, Nr. 9:  
Bei den auf diesem Grundstück liegenden Drainagen gibt es lediglich eine Verbindung zu dem ebenfalls uns gehörenden Grundstück Nr. 12/2. Da unsere Grundstücke dem Zweck des Naturschutzes dienen, halten wir die dortigen Drainagen für nicht notwendig.

Unseren Antrag haben wir mit dem Biotopbetreuer im Landkreis Vulkaneifel, Herrn Gerd Ostermann, nach einem entsprechenden Ortstermin abgestimmt. Er berät uns bei Fragen der Bewirtschaftung von Flächen, die dem Naturschutz dienen.  
Für eine Rückmeldung bis zum 31.03.2023 sind wir dankbar.  
Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stephan Schmitz

Anlage:

1. Lageplan mit Drainagen
2. Einverständniserklärung von Frau Maria Christine Pick

# Auszug aus den Geobasisinformationen

Liegenschaftskarte



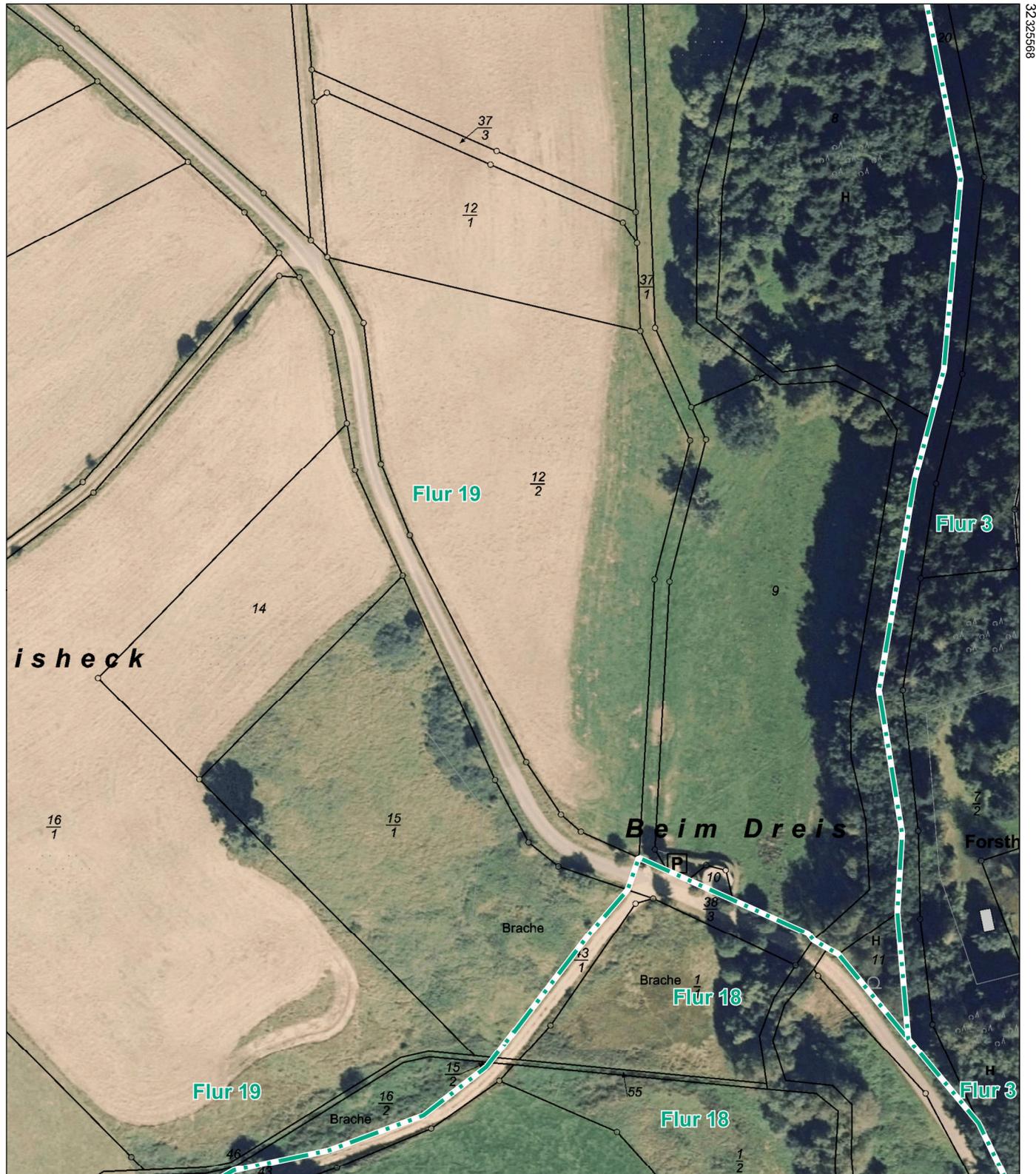
Rheinland-Pfalz

Landesamt für  
Vermessung und Geobasisinformation  
Rheinland-Pfalz

Hergestellt am 04.01.2023

Flurstück: 12/2  
Flur: 19  
Gemarkung: Duppach

Gemeinde: Duppach  
Landkreis: Vulkaneifel



5570755

Maßstab 1 : 1 500

0,0 15,0 30,0 45,0  
Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Hergestellt durch Ortsgemeinde Duppach.

Nur zur internen Verwendung. Gesamtvertrag VermKV/Kommunen vom 15.10.2002

## **3. Satzung der Ortsgemeinde Duppach vom 19.01.2023 zur Änderung des Flurbereinigungsplanes der am 27.05.1960 abgeschlossenen Flurbereinigung**

Der Ortsgemeinderat Duppach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Flurbereinigungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde vom ..... hiermit bekanntgemacht wird.

### **Artikel 1**

Die Grundstücke

#### **Gemarkung Duppach, Flur 19, Flurstücke-Nr. 9 und 12/2**

werden aus der Drainageunterhaltung, den Drainageplänen und der Beitragspflicht für die Drainageunterhaltung gestrichen.

Eine Instandsetzung durch eine über die Jahre hin entstandene Brache ist nicht mehr wirtschaftlich und benachbarte Grundstücke von anderen Eigentümern sind nicht unmittelbar davon betroffen mit der Ausnahme Flurstück 12/2. Hierzu liegt eine Einverständniserklärung der Eigentümerin des benachbarten Grundstücks vor.

Die Grundstücke verbleiben jedoch im Flurbereinigungsplan und dem Teilnehmerverzeichnis enthalten.

Die betroffenen Grundstücke sind im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung zum Flurbereinigungsplan tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

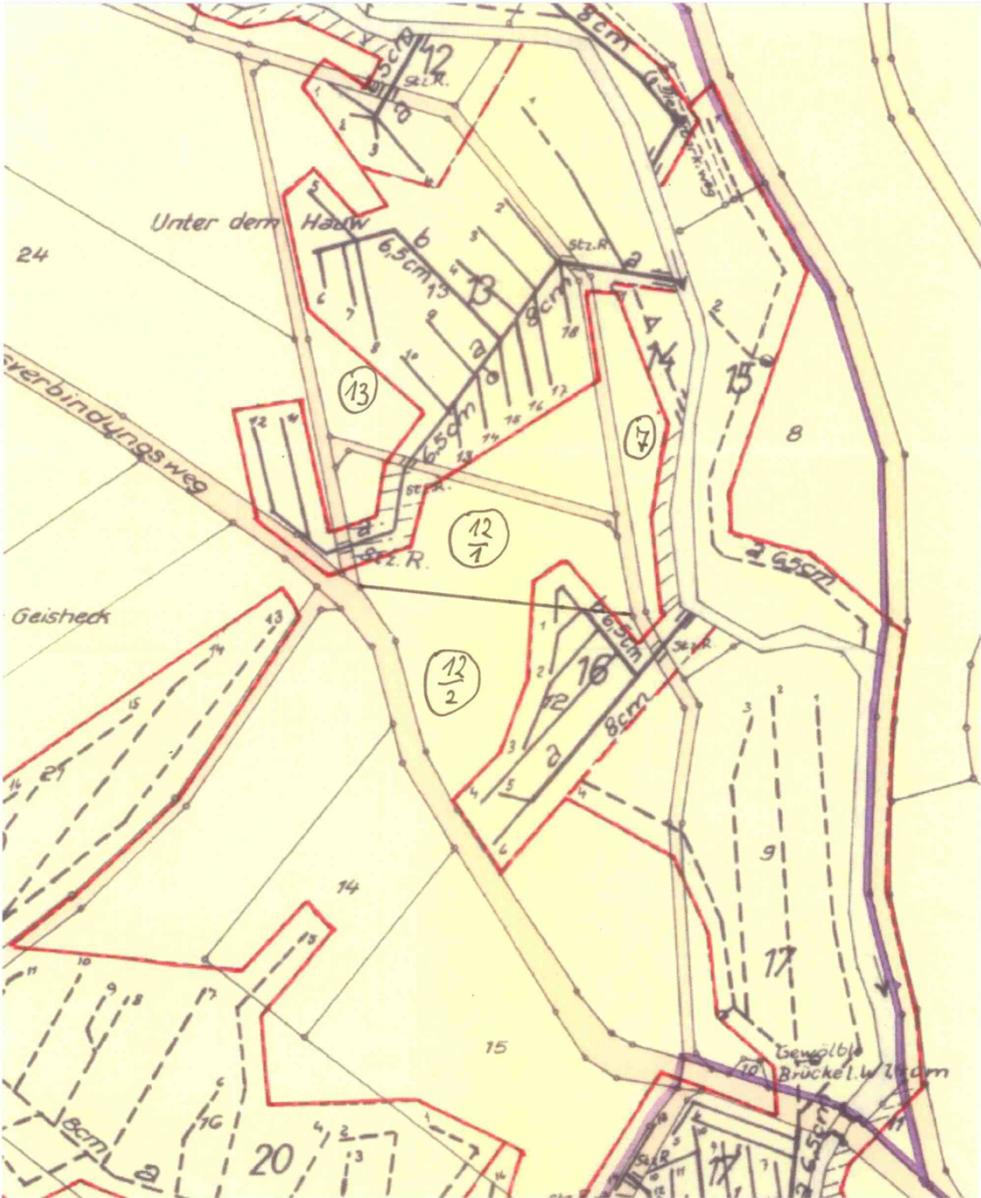
Duppach, den 19.01.2023

gez. Gottfried Wawers

Gottfried Wawers  
Ortsbürgermeister

Auszug aus dem Drainageplan vom 27.05.1960

Beim Drees, Flurstücke von Landesforsten im Flur 19, Flurstück 9 und 12/2



Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich

geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Von:** Schmitz, Stephan <Stephan.Schmitz@wald-rlp.de>

**Gesendet:** 10.01.2023 11:24

**An:** "Gottfried Wawers" <gottfried.wawers@outlook.de>

**Cc:** "Forstamt Gerolstein" <Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de>; "Gerd Ostermann" <g.ostermann.bnl@t-online.de>; "Thelen, Thorsten" <Thorsten.Thelen@wald-rlp.de>; "Kersting, Lukas" <Lukas.Kersting@wald-rlp.de>; "Schimper, Michael" <Michael.Schimper@wald-rlp.de>; "Weber, Mechthild" <mechthild.weber@gerolstein.de>

**Betreff:** AW: Drainagesatzung Ortsgemeinde Duppach (abgelegt im CC ECM)

Hallo Gottfried,

vielen Dank für Deine Informationen.

Aufgrund des uns nun vorliegenden neuen Kenntnisstandes möchten wir unseren Antrag auf Austritt aus der Drainagegemeinschaft/ Entnahme aus dem Drainageplan vom 03.01.2023 nur für die beiden Grundstücke Gemarkung Duppach, Flur 19, Nr. 9 und 12/2 aufrecht erhalten. Für das Grundstück im Flur 4, Nr. 14/2 ziehen wir den Antrag zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Schmitz

Büroleitung

Forstamt Gerolstein

Unter den Dolomiten 6

54568 Gerolstein

Tel.: 06591/9823-0 bzw. -23

Mobil: 015228850635

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Gottfried Wawers <gottfried.wawers@outlook.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. Januar 2023 20:00

An: Schmitz, Stephan <Stephan.Schmitz@wald-rlp.de>

Cc: Forstamt Gerolstein <Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de>; 'Gerd Ostermann' <g.ostermann.bnl@t-online.de>; Thelen, Thorsten <Thorsten.Thelen@wald-rlp.de>; Kersting, Lukas <Lukas.Kersting@wald-rlp.de>; Schimper, Michael <Michael.Schimper@wald-rlp.de>; Weber, Mechthild <mechthild.weber@gerolstein.de>

Betreff: AW: Drainagesatzung Ortsgemeinde Duppach

[DIESE EMAIL STAMMT VON EINEM EXTERNEN ABSENDER. BITTE BEACHTEN SIE DIES VOR DEM ÖFFNEN VON INTERNET-LINKS ODER DATEIANHÄNGEN.]

Hallo Stephan,

ich wünsche Dir auch zum neuen Jahr alles Gute und Gesundheit.

Zu den Anträgen zum Austritt aus der Drainagegemeinschaft und die damit verbundene Befreiung von

Beitragszahlungen ist die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat in der Sitzung am 19. Januar 2023 vorgesehen.

Zum Antrag für das Grundstück im Flur 4, Nr. 14/2 hier noch eine Info.

Der in deinem Mail als Anlage beigefügte Lageplan mit den eingezeichneten Drainagen entspricht nicht der tatsächlichen Gegebenheit. In der Anlage ist ein Auszug aus dem Ausführungs- und Lageplan zur Wiesen- und Ackerdränung vom damaligen Kulturredam Prüm mit Datum vom 27.06.1960 zum Wabo in der Gemeinde Duppach beigefügt und entspricht der tatsächlichen Gegebenheit. Ich bitte um Mitteilung, ob Landesforsten weiterhin den Antrag für dieses Grundstück aufrecht erhalten möchte.

Viele Grüße

Gottfried

Ortsgemeinde Duppach

Der Ortsbürgermeister

Gottfried Wawers

Im Flürchen 12

54597 Duppach

Tel. 06558/41201-10 o. Handy: 0171/2619323

Fax: 06558/41201-2910

E-Mail: [gottfried.wawers@outlook.de](mailto:gottfried.wawers@outlook.de)

Homepage: [www.duppach.de](http://www.duppach.de) <<http://www.duppach.de>>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmitz, Stephan <[Stephan.Schmitz@wald-rlp.de](mailto:Stephan.Schmitz@wald-rlp.de)>

Gesendet: Dienstag, 3. Januar 2023 15:11

An: 'Gottfried Wawers' <[gottfried.wawers@outlook.de](mailto:gottfried.wawers@outlook.de)>

Cc: Forstamt Gerolstein <Forstamt.Gerolstein@wald-rlp.de>; 'Gerd Ostermann' <g.ostermann.bnl@t-online.de>; Thelen, Thorsten <Thorsten.Thelen@wald-rlp.de>; Kersting, Lukas <Lukas.Kersting@wald-rlp.de>; Schimper, Michael <Michael.Schimper@wald-rlp.de>  
Betreff: Drainagesatzung Ortsgemeinde Duppach

Hallo Gottfried,

zum Neuen Jahr wünsche ich Dir alles Gute, vor Allem Gesundheit!

Ich bitte um Beachtung des angehängten Schreibens und der dazugehörigen beiden Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Schmitz

Büroleitung

Forstamt Gerolstein

Unter den Dolomiten 6

54568 Gerolstein

Tel.: 06591/9823-0 bzw. -23

Mobil: 015228850635

## Kriterienkatalog für die Zustimmung zur Herausnahme von Grundstücken aus dem Flurbereinigungsplan in der Gemarkung Duppach

Folgende Kriterien werden festgelegt:

1. auf dem Grundstück fand in der Zwischenzeit eine Aufforstung statt!
2. die Drainage ist auf dem Grundstück durch eine andere Nutzungsart (wie z.B. einer Bebauung) nicht mehr vorhanden!
3. eine Instandsetzung durch eine über die Jahre hin entstandene Brache (wie z.B. Bewuchs oder Weiher) nicht mehr wirtschaftlich ist und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zugeführt wird!
4. es kann eine Entscheidung des damaligen Vorstandes vom Wasser- und Bodenverband nachgewiesen werden, dass die Grundstücke aus der Beitragszahlung herausgenommen worden sind!
5. eine Instandsetzung durch eine über die Jahre hin entstandenen Brachen nicht mehr wirtschaftlich ist und benachbarte Grundstücke von anderen Eigentümern nicht unmittelbar davon betroffen sind.

Ausnahmefall: Vom benachbarten Grundstück entwässert ein Drainagesammler über das zur Herausnahme anstehende Grundstück. Liegt hierzu eine Einverständniserklärung vom benachbarten Grundstück vor, so besteht damit auch die Möglichkeit dieses Grundstück aus dem Flurbereinigungsplan herauszunehmen.

Gottfried Wawers, Ortsbürgermeister

Duppach, 19.01.2023